

3. Arbeitsfeld- und zielgruppenbezogene Perspektiven

Kinderrechte – Impulse für eine praxisorientierte Menschenrechtsbildung im Studium der Sozialen Arbeit

Prof. Dr. Anne Bick

Kinderrechte sind in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt [1]. Maßgeblicher Einfluss kommt insofern dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; UN-KRK) vom 20. November 1989 zu [2]. Nach gegenwärtigem Stand zählt die UN-KRK 196 Vertragsstaaten [3], womit sie zu den Völkerrechtsabkommen mit der größten internationalen Zustimmung gehört [4]. Für Deutschland trat die UN-KRK am 5. April 1992 in Kraft [5]. Die dem Abkommen zugrundeliegende spezifische kinderrechtliche und subjektorientierte Perspektive hat in nachfolgenden Menschenrechtsabkommen Eingang gefunden [6]; spezielle Weiterentwicklungen der Kinderrechte finden sich in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK), das für Deutschland am 26.03.2009 in Kraft trat [7]. Auch auf nationaler Ebene sind insbesondere das Familienrecht [8] und das Kinder- und Jugendhilferecht einer kindbezogenen Perspektive verpflichtet. Ebenso lassen aktuelle gesetzliche Entwicklungen diese kinderrechtliche Perspektive erkennen. So trat im Juni 2021 eine Gesetzesreform mit dem prägnanten Titel „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) - KJSG“ [9] in Kraft und auch die zum Jahresbeginn 2023 in Kraft getretene Reform des Vormundschaftsrechts verfolgt das Ziel, den Mündel mit seinen Rechten als Subjekt ins Zentrum zu stellen [10]. In der aktuellen sowie der vorangegangenen Legislaturperiode hat zudem die Diskussion um eine Aufnahme expliziter Kinderrechte in das Grundgesetz viel mediale Aufmerksamkeit erfahren [11].

Allerdings ist mit der Normierung von Kinderrechten noch nicht deren tatsächliche Verwirklichung garantiert. Insofern ist ein maßgeblicher Faktor die Kenntnis relevanter Akteure über kinderrechtliche Gewährleistungen. Entsprechend hat der UN-Kinderrechtsausschuss Deutschland 2022 erneut empfohlen, „sicherzustellen,

dass alle Fachkräfte, die für und mit Kindern arbeiten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Sozialarbeit, Migration und Justiz, systematisch zu Kinderrechten, dem Übereinkommen und dessen Fakultativprotokollen geschult werden“ [12] und „die Menschenrechtsbildung in die Lehrpläne relevanter Berufsgruppen aufzunehmen und die Forschung im Bereich der Menschenrechtsbildung für relevante Berufsgruppen finanziell zu unterstützen und durch entsprechende Anreize zu fördern“ [13].

Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, einige Impulse zu der Fragestellung zu geben, wie die geforderte Menschenrechtsbildung hinsichtlich der Kinderrechte für die Lehre der Sozialen Arbeit konkretisiert werden kann. Zu diesem Zweck wird zunächst ein Überblick über Geltung, Umsetzungsanforderungen und Grundprinzipien der UN-KRK gegeben. Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Umsetzung der Anforderungen der UN-KRK greifen die aktuelle Debatte über eine Aufnahme expliziter Kindergrundrechte ins Grundgesetz auf. Mit Blick auf die Verwirklichung kinderrechtlicher Gewährleistungen wird sodann exemplarisch auf die einfachgesetzliche Umsetzung von Konventionsrechten und die Anwendungspraxis eingegangen.

1. Geltung, Umsetzungsanforderungen und Grundprinzipien der UN-KRK

Die UN-KRK gilt in Deutschland aufgrund der parlamentarischen Zustimmung zu dem Vertragsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) als innerstaatliches Recht auf der Ebene eines Bundesgesetzes [14], d. h. nach der innerstaatlichen Normenhierarchie im Rang unterhalb des Grundgesetzes. Allerdings ist nationales Recht – einschließlich der Normen des Grundgesetzes – im Einklang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen

auszulegen und zu interpretieren (Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung), was das Gewicht der menschenrechtlichen Gewährleistungen gegenüber anderem Bundesrecht maßgeblich erhöht [15].

Deutschland ist als Vertragsstaat nach Art. 4 UN-KRK unmittelbar verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung sämtlicher in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Art. 42 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten überdies, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen (Publikationspflicht).

Der UN-Kinderrechtsausschuss, welcher im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens (Art. 43 bis 45 UN-KRK) in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der UN-KRK prüft, hat Deutschland 2022 in seinen sog. Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) darauf hingewiesen, dass in den Haupt-Problembereichen Gewalt gegen Kinder, Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind, Gesundheit und Gesundheitswesen, Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung, dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen [16].

Ausweislich der Präambel dient die Konvention dem Ziel, den bereits mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkannten Anspruch von Kindern auf besondere Fürsorge und Unterstützung zu verwirklichen, Kindern besonderen Schutz zu gewähren, ihnen die volle und harmonische Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen und sie umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Als grundlegende Prinzipien (general principles) der Konvention betont der UN-Kinderrechtsausschuss das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK), die Garantie des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), das Recht auf Leben (Art. 6 UN-KRK), und das Mitspracherecht; rechtliches Gehör (Art. 12 UN-KRK) [17], welche durch die speziellen Gewährleistungen der Konvention (etwa Art. 19 UN-KRK Schutz vor Gewalt; Art. 24 UN-KRK Gesundheitsschutz, Art. 28 UN-KRK Recht auf Bildung) ausdifferenziert werden [18].

Dabei kann das Kindeswohl als Leitmotiv der Konvention und ihrer Fakultativprotokolle verstanden werden [19]. Nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Kindeswohl ist als unbestimmter Begriff nach dem rechtebasierten Verständnis des UN-Kinderrechtsausschusses, unter voller Achtung der anderen in der UN-KRK verankerten Rechte, zu konkretisieren [20]. Angesichts des verbindlichen englischsprachigen Wortlauts (Art. 54 UN-KRK) „a primary consideration“, der mit „wichtig“ oder „tragend“ übersetzt werden sollte, erscheint die deutsche Formulierung der „vorrangigen“ Berücksichtigung zumindest missverständlich, da das Kindeswohl sich nicht in jedem Fall

gegen andere Interessen durchsetzen muss; es muss vielmehr als „wesentliche Leitlinie bei der Abfassung, Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften“ Berücksichtigung finden [21]. Bei unterschiedlichen möglichen Interpretationen einer nationalen Rechtsnorm, ist im Einklang mit dem Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung (siehe oben) diejenige zu wählen, die den Kindesbelangen am besten gerecht wird [22]. Sowohl bei gesetzgeberischen und politischen Entscheidungen als auch bei individuellen Maßnahmen, sind Kindesbelange stets zu ermitteln, wahrzunehmen und in einem transparenten Verfahren gegen etwaige andere Interessen abzuwägen [23]. Das Prinzip trägt insofern einer strukturellen Besonderheit der Lebensphase Kindheit Rechnung, als Kinder regelmäßig durch Dritte vertreten werden und weniger Möglichkeiten als Erwachsene haben, ihre Interessen im Rahmen kollektiver oder individueller Entscheidungen selbst einzubringen [24]. Als unmittelbar anwendbare Konventionsnorm verleiht Art. 3 UN-KRK dem Kind einen subjektiven – gerichtlich durchsetzbaren – Rechtsanspruch auf eine Abwägung, in der Kindesbelange nicht unreflektiert übersehen und übergangen werden dürfen [25]. Das Kindeswohl („best interest of the child“) muss überdies partizipatorisch, unter Beachtung des Art. 12 UN-KRK, bestimmt werden [26]. Indem die Norm dem Kind, das fähig ist, sich eine Meinung zu bilden, das Recht zusichert, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und eine alters- und reifeangemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes vorgibt, erweist sich das Mitspracherecht des Kindes zugleich als wesentlicher Ausfluss des Kindeswohlprinzips wie auch als einzuhaltende Methode zur Feststellung des Kindeswohls [27]. Speziell für Kinder mit Behinderungen ist das Kindeswohlprinzip, im Wortlaut Art. 3 Abs. 1 UN-KRK nachvollzogen, zwischenzeitlich in Art. 7 Abs. 2 UN-BRK geregelt.

2. Umsetzung der Gewährleistungen der UN-KRK auf Verfassungsebene

Im Folgenden wird ein Ausblick auf die Frage einer Umsetzung der UN-KRK auf Verfassungsebene gegeben, um die fortwährende Debatte über eine Aufnahme ausdrücklicher Kinderrechte in das Grundgesetz einzuordnen.

2.1 Kinderrechte im Grundgesetz

Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz [...] ist in der laufenden Legislaturperiode erneut als Zielsetzung im Koalitionsvertrag festgeschrieben [28]. Es existieren unterschiedliche Formulierungsvorschläge, welche vor allem die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, sein Recht auf Schutz vor Gewalt, seine Beteiligungsrechte und das Kindeswohlprinzip betonen; teilweise werden Staatszielbestimmungen vorgeschlagen [29] [30]. Ein im Januar 2021 verabschiedeter Regierungsentwurf [31], scheiterte an der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat. Nimmt man alleine den Wortlaut

des Grundgesetzes in den Blick, werden Kinder aktuell in Art. 6 Abs. 2 GG lediglich reflexiv, als Bezugspunkt der pflichtgebundenen elterlichen Verantwortung sowie des staatlichen Wächteramtes genannt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jedoch in seiner Funktion als verbindliche Instanz für die Auslegung des Grundgesetzes, in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt herausgestellt, dass Kinder selbst Grundrechtsträger mit eigener Würde und eigenen Rechten sind [32]. Wie differenziert und dynamisch die kinderspezifische Auslegung des Grundgesetzes durch das BVerfG erfolgt, verdeutlicht der sog. Schulschließungsbeschluss des BVerfG aus dem Jahr 2021.

2.2 Das Recht auf Bildung und der Schulschließungsbeschluss des BVerfG

Mit Beschluss vom 19.11.2021 [33] hat das Bundesverfassungsgericht zwei Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich gegen das auf § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) a. F. (sog. „Bundesnotbremse“) gestützte Verbot von Präsenzunterricht richteten und die während der Pandemie erfolgten Schulschließungen im Ergebnis nachträglich – anhand des Kenntnisstandes zur Zeit der gesetzgeberischen Entscheidung – nicht als verfassungswidrig bewertet. Allerdings erkennt das Gericht erstmals ein kinderspezifisches Recht auf Bildung an und formuliert als einen Leitsatz: „Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).“ Wenngleich grundsätzlich keine bestimmte Gestaltung von Schule verlangt werden kann, folgt aus dem Recht auf schulische Bildung „ein grundrechtlich geschützter Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einhaltung eines nach allgemeiner Auffassung für ihre chancengleiche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen“ [34]. Obschon diesem Anspruch ausnahmsweise überwiegende Gründe des Schutzes von Verfassungsgütern entgegenstehen können, wie die vorliegende Entscheidung mit Blick auf die Angemessenheit des Verbots von Präsenzunterricht aus Gründen des Schutzes von Leib und Leben differenziert ausführt [35], kann dem Anspruch weder der staatliche Auftrag zur freien Gestaltung des Schulwesens aus Art. 7 Abs. 1 GG noch die staatliche Entscheidungsfreiheit bei der Verwendung knapper öffentlicher Mittel entgegengehalten werden“ [36]. Wie das Gericht weiter ausführt, folgt in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ein Recht auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten im Rahmen des vorhandenen Schulsystems [37].

Von hoher Praxisrelevanz wird sein, wie der seitens des Gerichts formulierte unverzichtbare Mindeststandard und die erkannte teilhaberechtliche Gewährleistungsdimension – im Zusammenwirken von Rechtswissenschaft und Gerichten mit Bildungs- und Erziehungswis-

senschaft [38] – weiter konkretisiert werden kann. Zwar dürfen (verfassungs-)rechtliche Gewährleistungen nicht mit, dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehaltenen, sozialpolitischen Entscheidungen gleichgesetzt werden; dennoch ist zu fragen, was daraus abzuleiten ist, dass der Schulerfolg in Deutschland in hohem Maße vom sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler abhängig ist und ob Anforderungen an die Ausstattung der Schulen hinsichtlich des gebotenen Mindeststandards der Schulbildung konkretisiert werden können [39]. Ebenso erscheinen Konkretisierungen bezüglich der Bildungsteilhabe von Kindern mit Behinderungen denkbar [40]. Weiterentwicklungen müssen den Bedeutungsgehalt konventionsrechtlicher Gewährleistungen eines Rechts auf Bildung (Art. 28 UN-KRK; Art. 24 UN-BRK) einbeziehen [41].

2.3 Grundgesetzänderung zwischen Klarstellung und Symbolpolitik

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat Deutschland wiederholt empfohlen, das Kindeswohlprinzip auf Verfassungsebene zu verankern [42]. Allerdings erscheint dies angesichts der Rechtsprechung des BVerfG aus rechtlicher Sicht nicht geboten [43]–[45]. Explizite Kindergrundrechte könnten dennoch dazu beitragen, die Bedeutung der Kinderrechte als Querschnittsmaterie besser sichtbar zu machen und Impulse für die Rechtsprechung geben [46]. Eine etwaige klarstellende Grundgesetzänderung, die politische Entschlusskraft demonstriert, darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die entscheidende politische Diskussion und Ressourcenverteilung auf der Ebene des einfachen Rechts stattfinden, das konkrete Einrichtungen, Ansprüche und Leistungen für Kinder bereithält [47].

3. Einfachgesetzliche Umsetzung kinderrechtlicher Gewährleistungen und Anwendungspraxis

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die Umsetzung konventionsrechtlich garantierter Kinderrechte auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts und die Anwendungspraxis exemplarisch für einige Regelungsbereiche des Kinder- und Jugendhilferechts in den Blick genommen.

§ 1 Abs. 1 SGB VIII (Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) formuliert als Generalklausel und Leitnorm für eine kinderrechtbasierte Kinder- und Jugendhilfe [48] das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Aus den in § 1 Abs. 3 SGB VIII in einem nicht abschließenden Katalog („insbesondere“) konkretisierten Zielvorgaben zur Verwirklichung dieses Rechts ist ersichtlich, dass sich das Kinder- und Jugendhilferecht im Rahmen von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten mit allen Dimensionen von Kinderrechten befasst [49].

Ein gelingender Kinderschutz erfordert in der Praxis personelle Ressourcen zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben.



© [Bentuk Studio] / Adobe Stock

3.1 Gesetzliche Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der derzeit noch gegebenen geteilten Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, wonach im Fall einer seelischen Behinderung Eingliederungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe zu leisten ist (§ 35a SGB VIII), während im Fall einer körperlichen Behinderung (einschließlich Sinnesbehinderung) oder geistigen Behinderung die Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind (§§ 90 ff. SGB IX). Neben für Betroffene unzumutbaren Zuständigkeitsstreitigkeiten (zumal die Abgrenzung der Behinderungsformen im Kinder- und Jugendalter teilweise schwierig ist), haben Teilhabebeeinträchtigungen vielfältige Auswirkungen auf den Erziehungs- und Entwicklungsprozess und es ist zu erwarten, dass das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe im Fall einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung und deren Familien umfassender zugutekäme, als dies derzeit der Fall ist [50]. Zwar ist mit dem KJSG die sog. „große Lösung“, hin zu einer im SGB VIII angesiedelten inklusiven Eingliederungshilfe, auf den Weg gebracht worden, deren Verwirklichung steht allerdings unter der Bedingung eines bis zum 1.1.2027 zu verabschiedenden Bundesgesetzes, welches Bestimmungen über den Leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren enthält. Insofern liegt im Rahmen des KJSG letztlich nur eine „politische Absichtserklärung“ [51] vor und eine den Zielen der UN-KRK und der UN-BRK förderlichen Lösung setzt weiteres gesetzgeberisches Handeln voraus.

3.2 Kinderrechtskonforme Leistungsgewährung

Umsetzungsdefizite in der Rechtsanwendungspraxis sind im Bereich der Leistungsgewährung der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen; dies nicht zuletzt aufgrund bundesweit starker regionaler Unterschiede bei der

Leistungsbewilligung [52]. So belassen die unbestimmt formulierten Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere im Rahmen der individuellen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), notwendigerweise Handlungsspielräume, welche partizipative pädagogische Entscheidungsprozesse erst ermöglichen. Problematisch wird dies, wenn Handlungsspielräume nicht zur Ermittlung der individuellen Bedarfe genutzt werden, sondern fiskalische Interessen bestimmend sind und z. B. unabhängig von einer individuellen Bedarfsfeststellung abstrakte Stundenkontingente festgelegt werden [53]. Darüber hinaus dürfte die Erfüllung gesetzlich normierter Leistungsansprüche zum Teil daran scheitern, dass hilfebedürftigen Personen die Kenntnis und / oder der Wille zur Rechtsdurchsetzung fehlt, was nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Ambivalenz zwischen garantierten Leistungsrechten und hoheitlichen Eingriffsbefugnissen und der bestehenden „strukturellen Machtasymmetrie“ zwischen Fachkräften und den leistungsberechtigten Personen stehen dürfte [54].

3.3 Kinderschutz – Gesetzliche Reformen und Anwendungspraxis

Im Bereich des Kinderschutzes (siehe Art. 19 UN-KRK Schutz vor Gewalt; Art. 34 UN-KRK Schutz vor sexuellem Missbrauch) liegt der Schwerpunkt des Handlungsbedarfs in der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in der Praxis. Die Zahl der von Jugendämtern bundesweit festgestellten Kindeswohlgefährdungen lag mit über 59.900 Fällen für das Jahr 2021 auf gleichbleibend hohem Niveau [55]. Alleine das sog. Hellfeld der durch die Polizei ausermittelten Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs ist im Jahr 2021 um 6,3 Prozent auf über 15.000 Fälle gestiegen; bei Missbrauchsdarstellungen gab es einen Anstieg um 108,8 Prozent auf 39.000 Fälle [56]. Auf bundesgesetzlicher Ebene waren 2021 zentrale Zielsetzungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) [57] Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes, insbesondere durch eine Stärkung und Verbesserung der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Familiengerich-

ten, den Strafverfolgungsbehörden, Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Akteuren sowie durch verbindliche Vorgaben für Schutzkonzepte und Beschwerdemechanismen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und in Pflegeverhältnissen [58]. Ebenfalls seit 2021 sind für Erbringer von Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen Gewaltschutzkonzepte verbindlich vorgesehen (§ 37a SGB IX) [59]. Im selben Jahr trat das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ [60] in Kraft, welches neben Verschärfungen des Strafrechts insbesondere konkretere und verbindlichere Vorgaben für die Qualifikation der Justiz und für eine altersunabhängige Anhörung von Kindern in Kindschaftsverfahren enthält. Ob durch diese Vorgaben tatsächlich Verbesserungen erreicht werden können, wird die Anwendungspraxis zeigen; die Notwendigkeit begleitender Wirkungsforschung ist zu betonen. Jedenfalls erfordern die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards und ein gelingender Kinderschutz in der Praxis personelle Ressourcen; neben der Bereitstellung ausreichender Mittel sollten daher angesichts des aktuell zu konstatierenden dramatischen Fachkräftemangels Strategien zur Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften mit höchster Priorität verfolgt werden [61].

Derartige Überlegungen zu gesetzlichen Umsetzungsanforderungen und -defiziten sowie der Anwendungspraxis können für weitere Regelungsbereiche und Lebenslagen, wie etwa das Familienrecht, Soziale Sicherung, Gesundheitsrecht, Migrationsrecht, aber auch Wirtschafts- und Umweltrecht fortgesetzt und vertieft werden [62] [63].

Fazit und Ausblick

Abschließend lassen sich einige zusammenfassende Überlegungen zu der Fragestellung, was Menschenrechtsbildung im Hinblick auf Kinderrechte bedeuten kann, formulieren:

- Um Anforderungen an die Verwirklichung konventionsrechtlicher Gewährleistungen einzuordnen, ist zunächst das Verständnis von deren Rang und Geltung im nationalen Recht erforderlich.
- Grundlegend ist sodann die Kenntnis der Kerngehalte der in der UN-KRK sowie der UN-BRK enthaltenen

kinderrechtlichen Gewährleistungen und der umfassenden Umsetzungsverpflichtung Deutschlands als Vertragsstaat.

- Besondere Bedeutung kommt dem Kindeswohlprinzip des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK zu. Das Kindeswohl, als unbestimmter Begriff, ist nach dem rechtebasierten Verständnis des UN-Kinderrechtsausschusses in kollektiven Entscheidungen wie in Einzelentscheidungen individuell, unter voller Achtung der anderen in der UN-KRK verankerten Rechte, zu konkretisieren [64]. Untrennbar verbunden mit Art. 12 UN-KRK, muss das Kindeswohl unter alters- und reifeangemessener Beteiligung betroffener Kinder, umfassend ermittelt und mit bedeutendem Gewicht berücksichtigt werden; ein Zurücktreten von Kindesbelangen muss begründet werden [65].
- Nach dem Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung ist bei der Anwendung des nationalen Rechts die Interpretation zu wählen, die den Kindesinteressen am besten gerecht wird [66].
- Die Verwirklichung völkerrechtlich garantierter Kinderrechte ist als Querschnittsaufgabe in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu verstehen.
- Es ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit erforderlich, um die oben beschriebene Bedeutung des Kindeswohlprinzips bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei Abwägungsentscheidungen zu verstehen, wodurch eine kritische Bewertung behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen möglich wird.
- Um kinderrechtsbezogenen Defiziten in der (behördlichen und gerichtlichen) Anwendungspraxis einfachgesetzlicher Regelungen zu begegnen, sind erforderlichenfalls Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung und des Rechtsschutzes zu nutzen bzw. Betroffene bei deren Nutzung zu unterstützen.
- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung kinderrechtlicher Gewährleistungen kann im Rahmen fachpolitischer Arbeit adressiert, eingefordert und im Idealfall mitgestaltet werden.
- Die erforderliche Menschenrechtsbildung sollte wissenschaftlich durch anwendungsbezogene Forschung (weiter-)entwickelt und begleitet werden.

Über die Autorin



Anne Bick

Prof. Dr. iur., Professorin für Recht in der Sozialen Arbeit an der THWS.

Ihre Lehrgebiete sind Rechtliche Grundlagen, Familienrecht und Sozialrecht mit Schwerpunkten im Kinder- und Jugendhilferecht und Rehabilitationsrecht. Zu ihren Forschungsgebieten gehören Familienrecht sowie Kinder- und Jugendhilferecht.

Literatur:

- [1] Vgl. für einen Überblick über die Entwicklungsgeschichte der internationalen Kinderrechte Schmahl, S. (2020): Kinderrechte im internationalen Recht in Geschichte und Gegenwart (S. 56-59), in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 55–67.
- [2] Kind im Sinne der UN-KRK ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt (siehe Art. 1 UN-KRK).
- [3] United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (OHCHR) (2023): Status of Ratification, Interactive Dashboard, Stand 21.02.2023, <https://indicators.ohchr.org/> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [4] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 58.
- [5] BGBl. 1992 II, S. 990.
- [6] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 63.
- [7] BGBl. 2009 II, S. 812.
- [8] Vgl. für eine Untersuchung zu Kinderrechten im deutschen Familienrecht Scheiwe, K. (2020): Familienrecht, in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 119–151.
- [9] BGBl. 2021 I, S. 1444.
- [10] Bundesregierung (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drs. 19/2445 vom 18.11.2020, S. 2; 124.
- [11] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022): Kinderrechte ins Grundgesetz, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [12] Committee on the Rights of the Child (CRC) (2022): Concluding Observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc CRC/C/DEU/CO/5-6, Rn.12 lit.b., inoffizielle deutsche Übersetzung abrufbar auf der Seite des BMFSFJ, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [13] Ebd., Rn.12 lit.c.
- [14] Pieper, U. (2023): Kommentierung zu Art. 59 GG (Rn. 41), in: Epping, V; Hillgruber, C. (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz (Stand 15.02.2023), München.
- [15] Wapler, F. (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, Rechtsgutachten im Auftrag des BMFSFJ (S. 2 m. w. N.), <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/neue-gutachten-untersuchen-umsetzung-der-kinderrechtskonvention-in-deutschland-120470> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2023).
- [16] CRC (2022), a.a.O., Rn.4.
- [17] Committee on the Rights of the Child (CRC) (2003): General Comment No. 5 – General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para.6), UN Doc CRC/GC/2003/5, I. Introduction.
- [18] Wapler, F. (2020): Verfassungsrecht (S 70), in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 69–100.
- [19] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 59.
- [20] Committee on the Rights of the Child (CRC) (2013): General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interest taken as a primary consideration, UN Doc CRC/C/GC/2013/14, Rn.32; 52ff.
- [21] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 69.
- [22] Wapler, F. (2017), a.a.O., S. 10.
- [23] Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 90.
- [24] Ebd., S. 89f.
- [25] Ebd., S. 90.
- [26] Wapler, F. (2017), a.a.O., S. 14.
- [27] Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 59.

- [28] Bundesregierung (2021a): Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag, S. 98, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [29] vgl. für einen Überblick Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 90f.
- [30] kritisch Kirchhof, G. (2018): Die Kinderrechte des Grundgesetzes, NJW 2018, S. 2690–2693.
- [31] Bundesregierung (2021b): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte, BT-Drs. 19/28138.
- [32] vgl. etwa BVerfGE 121, 69 = NJW 2008, 1287.
- [33] BVerfGE 159, 355 = NVwZ-Beil. 2022, 36.
- [34] BVerfGE 159, 355 Leitsatz 2.a und Rn. 57.
- [35] BVerfGE 159, 355 Rn. 133ff.
- [36] BVerfGE 159, 355 Rn. 57.
- [37] BVerfGE 159, 355 Rn. 48; 59 und Leitsatz 2.b.
- [38] Christ, J.C. (2023): Schulschließungen in der Pandemie und das Recht auf schulische Bildung (S. 6), NVwZ 2023, S. 1–7.
- [39] Ebd., S. 6f. m.w.N.
- [40] Lischewski, I. (2022): Mit wessen Recht? Der Schulschließungsbeschluss des BVerfG und die Problematik genuiner Kinder-Rechte (S. 582), NJOZ 2022, S. 577–582.
- [41] Vgl. für eine Untersuchung zu Kinderrechten im deutschen Schul- und Bildungsrecht Füssel, H.-P. (2020): Recht auf Bildung, in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 223–246.
- [42] aktuell CRC (2022), a.a.O., Rn. 6.
- [43] ebenso Schmahl, S. (2020), a.a.O., S. 64.
- [44] Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 91.
- [45] Veit, B. (2023): Kinderrechte im Grundgesetz (S. 13), JZ 2023, S. 11–21.
- [46] Wapler, F. (2020), a.a.O., S. 91; 93.
- [47] Ebd., S. 93.
- [48] Meysen, T. (2022): Kommentierung zu § 1, Rn.1, in: Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, J. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Aufl., Baden-Baden.
- [49] Wiesner, R. (2020): Recht der Kinder- und Jugendhilfe (S. 153), in: Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 153–197.
- [50] Ebd., S. 189f.
- [51] Schmidt, C. (2021): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Wenig Licht und viel Schatten (S. 1993), NJW 2021, S. 1992–1996.
- [52] Wiesner, R. (2020), a.a.O., S. 192.
- [53] Ebd., S. 191.
- [54] Ebd., S. 192.
- [55] Bundesamt für Statistik (destatis) (2022): Kinderschutz: Kindeswohlgefährdungen bleiben auch 2021 auf hohem Niveau, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html#sprg446650 (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [56] Bundeskriminalamt (BKA) (2022): Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer, https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [57] Vgl. umfassend zu den Änderungen durch das KJSG Meysen, T.; Lohse, K.; Schönecker, L.; Smessaert, A. (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Baden-Baden.
- [58] Bundesregierung (2021c): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 3–4, BT-Drs. 19/26107.
- [59] Vgl. für Informationen und weiterführende Quellen zu Schutzkonzepten, insbesondere im schulischen Bereich, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J.), <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).

- [60] BGBl. 2021 I, S. 1810.
- [61] siehe dazu Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD) (2022): Positionspapier zur Situation in den Allgemeinen Sozialen Diensten: <https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2022/11/ASD-BAG-19-12-2022-Positionspapier.pdf> (zuletzt aufgerufen am 26. 04. 2023).
- [62] Vgl. zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in diesen und weiteren Bereichen Richter, I.; Krappmann, L.; Wapler, F. (Hrsg.) (2020): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Baden-Baden, S. 119–151.
- [63] sowie umfassend Wapler, F. (2017), a.a.O.
- [64] CRC (2013), a.a.O., Rn. 32; Rn. 52ff.
- [65] Wapler, F. (2017), a.a.O., S. 14f.
- [66] Ebd., S. 10.